

KVV 10 764 Vorlesung
„Kriminalpolitik in der BRD“
Sommersemester 2016
Prof. Dr. Martin Heger

T e r m i n p l a n

Montag, 14 - 16 Uhr

Ort: Juristische Fakultät, Raum 213, UL 9

18.04.2016	Was ist Kriminalpolitik? – Strafrecht, Rechtspolitik, Gesetzgebungslehre; Abgrenzung zu Strafrechtsdogmatik, Kriminologie und allgemeiner Politik
25.04.2016	Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik (Strafzwecke, Strafwürdigkeit, Strafbedürftigkeit, Rechtsgutskonzept, philosophische Grundfragen des Strafrechts)
02.05.2016	Die Akteure auf dem Gebiet der Kriminalpolitik und ihre Aufgaben (Gesetzgebung, Regierung, Medien, Öffentlichkeit)
09.05.2016	Rechtsprechung und Rechtsfortbildung
23.05.2016	Kriminalpolitik in Nachkriegsdeutschland
30.05.2016	Strafrechtsreformdiskussion in den 1960er Jahren: E 62 und AE
06.06.2016	Die Strafrechtsreformen ab 1969 und in den 1970er Jahren
13.06.2016	Die Strafrechtsreformen der 1980er/90er Jahre bis zum 6. StrRG (1998)
20.06.2016	Gesetzgebung zum materiellen Strafrecht seit 1998
27.06.2016	Gesetzgebung zum Strafverfahrensrecht seit 1998
04.07.2016	Aktuelle Fragen der Kriminalpolitik
11./18.07.2016	Keine Vorlesung wegen mündlicher Prüfungen

10 764 Kriminalpolitik der BRD

2 SWS 2 LP

VL Mo 14-16 wöch. UL 9, 213 M. Heger

Kommentar: Nach einer Vorstellung des Schwerpunktstudiums im SP 7 und einer einleitenden Veranstaltung zur Frage „Was ist Kriminalpolitik?“ werden im einem allgemeinen Teil Grundlinien der deutschen und europäischen Kriminalpolitik in Geschichte und Gegenwart sowie in einem exemplarischen Teil aktuelle und markante Themen der Kriminalpolitik vorgestellt. Eine detaillierte Gliederung der Vorlesung wird vor Vorlesungsbeginn im Internet bekannt gemacht. Zusätzlich wird ein Reader mit ausgewählten Texten bereitgestellt.

Prüfung: Anschließende Studienarbeit

LL.M.-Studiengänge und Erasmus: mündliche Prüfung

Literaturempfehlungen für VL „Kriminalpolitik der BRD“ SS 2016 (Prof. Dr. M. Heger)

- 1 Kaiser, Günther [Hrsg.]: **Kleines kriminologisches Wörterbuch**, 3. Aufl., Heidelberg, Müller, 1993, (Uni-Taschenbücher ; 1274), zum Begriff: „**Kriminalpolitik**“, S. 280-286.
- 2 Zipf, Heinz, „**Die Kriminalpolitik im Rahmen der gesamten Strafrechtswissenschaft**“, in: Kriminalpolitik, 2. Aufl. 1980, S. 1-28.
- 3 Hassemer, Winfried, „**Vorläufige Versuche, Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik zu begreifen und auseinanderzuhalten**“, in: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, 1974, S. 23-64.
- 4 Naucke, Wolfgang, „**Die Abhängigkeit zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik**“, in: Seminar: Abweichendes Verhalten IV. Kriminalpolitik und Strafrecht, Hrsg.: Klaus Lüderssen und Fritz Sack, 1980, S. 68-91.
- 5 Kunz, Karl-Ludwig, „**Kriminologie. Eine Grundlegung**“, Haupt Verlag, Bern – Stuttgart – Wien, 2004. 4 Aufl., Reihe: UNI-Tb. 1758, Haupt Verlag, S. 305-353.
- 6 Hoffmann-Riem, Wolfgang, **Kriminalpolitik ist Gesellschaftspolitik**, 2000, edition suhrkamp 2154, Kapitel 3: „Eine erfolgreiche Gesellschaftspolitik ist die beste Kriminalpolitik – Law and Order umgedeutet“, S. 46-83, Kapitel 17: „Nachwort – Kriminalpolitik im ‚aktivierenden‘ Staat“. S. 226-232.
- 7 Naucke, Wolfgang, „**Entwicklungen der Allgemeinen Politik und der Zusammenhang dieser Politik mit der Reform des Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland**“, in: Winfried Hassemer (Hrsg.), Strafrechtspolitik, Bedingungen der Strafrechtsreform, 1987, S. 15-32.
- 8 Günther, Hans-Ludwig, „**Die Genese eines Straftatbestandes**“, in: JuS 1978, Heft 1, S. 8 – 14.
- 9 Bahlmann, Stephan, „**Rechts- oder kriminalpolitische Argumente innerhalb der Strafgesetzauslegung und –anwendung**“, Nomos, Baden-Baden, S. 22-41.
- 10 Hassemer, Winfried, **Politik aus Karlsruhe?**, in: JZ, Jg. 63, 2008, S. 1 – 52.
- 11 Kaiser, Günther, „**Spiegel der Wirklichkeit oder Instrument der Kriminalpolitik?**“, in: ZRP 2002, Heft 1, S. 30-34.
- 12 Hassemer, Winfried, „**Perspektiven einer neuen Kriminalpolitik**“, in: Strafen im Rechtsstaat, 2000, S. 269-292.
- 13 Vogel, Joachim, **Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht**, in: ZStW 115 (2003), S. 638-670.
- 14 Satzger, Helmut, **Der Mangel an Europäischer Kriminalpolitik**, Anlass für das Manifest der internationalen Wissenschaftlergruppe „European Criminal Policy Initiative“, in: ZIS 12/ 2009, S. 691-694.
- 15 Baumann, Jürgen, **Die große Reform im Strafrecht**
In: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland – 40 Jahre Rechtsentwicklung, Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989, Hrsg.: Knut Wolfgang Nörr, S. 293 – 324, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
- 16 Lenckner, Theodor, **40 Jahre Strafrechtsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland**: Der Besondere Teil des StGB, seine Liberalisierung und ihre Grenzen.
In: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland – 40 Jahre Rechtsentwicklung, Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989, Hrsg.: Knut Wolfgang Nörr, S. 325 - 345, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
- 17 Hassemer, Winfried, **Strafrechtswissenschaft in der BRD**, in: **Rechtswissenschaft in der Bonner Republik**, Hrsg.: Dieter Simon, S. 259 – 310, suhrkamp taschenbuch, 1994.
- 18 Ebert, Udo, **Die Strafrechtsreformgesetze 1969 bis 1974**, in: Wendepunkte – Beiträge zur Rechtsentwicklung der letzten 100 Jahre, Stuttgart, München u.a. 2009, S. 186 – 198.
- 19 Frommel, Monika, **40 Jahre Strafrechtsreform**, NK 4/ 2008, S. 133 – 139.
- 20 Rieß, Peter, **Entwicklungstendenzen in der deutschen Strafprozessgesetzgebung seit 1950**, in: ZIS 10/ 2009, S. 466-483.
- 21 Kühl, Kristian, **Theoretische und praktische Kriminalpolitik**.
In: Schöch, Heinz, [Hrsg], Recht gestalten - dem Recht dienen. Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, S. 597 - 616, De Gruyter Recht, Berlin, 2007.
- 22 Weigend, Thomas, „**Die Strafe für das Opfer?** – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht, in: Rechtswissenschaft, 2010 Heft 1, S. 39 – 57.
- 23 Hörnle, Tatjana, **Das Verbot des Geschwisterinzests – verfassungsrechtliche Bestätigung und verfassungsrechtliche Kritik**, in: NJW 2008, S. 2085–2088.
- 24 Jung, Heike, **Das Kachelmann-Urteil im Spiegel der Presse – eine Momentaufnahme zu dem Thema „Strafjustiz und Medien“**, in: JZ 6/2012, S. 303 – 307.
- 25 Schneider, Hans Joachim, **Verbrechensursachen. Überblick über die gegenwärtige kriminologische Theoriediskussion**, in: JURA, 2013-0032, S. 225-243.
- 26 Deckert, Antje, **Zum Strafwürdigkeitsbegriff im Kontext legislativer Kriminalisierungsentscheidungen im Verfassungsstaat**, in: ZIS 6/2013, S. 266-275.
- 27 Schuster, Thomas, **Irrsinn unseres Strafsystems am Beispiel des NSU-Verfahrens**, in: ZRP 2014, 101-103.
- 28 Daimagüler, Mehmet/ Pyka, Alexander „**Politisierung**“ im NSU-Prozess, in: ZRP 2014, 143-145.

Vorlesung 10 764 "Kriminalpolitik der BRD" Prof. Dr. M. Heger
im Schwerpunkt 7 (Deutsche und internationale Strafrechtspflege)

Ablauf der Vorlesung

Montags, 14 - 16 Uhr

Ort: Juristische Fakultät, Raum 213, UL 9

Bitte unter [hu moodle](#) einloggen, um empfohlene Literatur und Handouts herunterzuladen.

- | | |
|-------------|---|
| 18.04.2016 | Was ist Kriminalpolitik? – Strafrecht, Rechtspolitik, Gesetzgebungslehre; Abgrenzung zu Strafrechtsdogmatik, Kriminologie und allgemeiner Politik |
| 25.04.2016 | Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik (Strafzwecke, Strafwürdigkeit, Strafbedürftigkeit, Rechtsgutskonzept, philosophische Grundfragen des Strafrechts) |
| 02.05.2016/ | Die Akteure auf dem Gebiet der Kriminalpolitik und ihre Aufgaben (Gesetzgebung, |
| 09.05.2016 | Regierung, Medien, Öffentlichkeit) |
| 16.05.2016 | Pfingstmontag |
| 23.05.2016 | Rechtsprechung und Rechtsfortbildung |
| 30.05.2016 | Polnische Kriminalpolitik im Bereich der Organtransplantationskriminalität <i>Vortrag von Frau Prof. Dr. Ewa Guzik-Makaruk (Universität Białystok, Polen)</i> |
| 06.06.2016 | Kriminalpolitik in Nachkriegsdeutschland und Strafrechtsreformen in den 1950er Jahren bis zum E 62 |

Lit.: Roxin, AT I, 4. Aufl. 2006, § 7; Hassemer/Neumann, in: NK-StGB, 3. Aufl. 2010, Vor § 1; Hefendehl/v. Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003; Walter, Vergeltung als Strafzweck, ZIS 2011, 636 ff.

I. Strafzwecke

Obwohl bereits Feuerbach (als „Vater“ des BayStGB von 1813 der Schöpfer des ersten modernen Strafgesetzes in Deutschland) Anfang des 19. Jahrhunderts aufgrund seiner Theorie des „psychologischen Zwangs“ dem Strafrecht einen funktionalen Charakter zusprach und der Gedanke der Sicherung und Besserung als Ziel eines Strafverfahrens dann von v. Liszt Ende des 19. Jahrhunderts aufgegriffen wurde, war doch das praktizierte Strafrecht bis in die 1950er Jahre hinein vor allem vom Vergeltungsgedanken bestimmt. Lediglich mit der Etablierung einer 2. Spur der Maßnahmen der Besserung und Sicherung (heute §§ 61 ff. StGB) sowie der Einführung eines eigenen Jugendstrafrechts mit dem Erziehungsgedanken im Mittelpunkt wurde in den 1920er Jahren neben der vergeltenden Strafe ein präventiv orientiertes Instrumentarium geschaffen. Als eine Errungenschaft der Strafrechtsreformbewegung der 1960/70er Jahre gilt die Funktionalisierung des Strafrechts als solchen; die Strafe sollte nicht mehr nur der Vergeltung für begangenes Unrecht dienen, sondern vor allem der Verhinderung zukünftiger Straftatbegehung durch Individual- und Generalprävention. Dabei trat die negative Individual- und Generalprävention in Form einer Abschreckung des konkreten Täters bzw. aller möglicherweise tatgeneigter Gesellschaftsmitglieder in den Hintergrund, einerseits weil der Nachweis einer Straftatreduktion durch schwere Strafen empirisch nicht zu führen war, andererseits weil man in den 1960/70er Jahren vor allem positiv darauf hinwirken wollte, dass ein Straftäter nicht rückfällig wird. In den Mittelpunkt trat die Resozialisierung des Straftäters als Ziel des Strafverfahrens wie des Strafvollzugs. Es blieb als wenig evaluierbarer Strafzweck die positive Generalprävention in Form einer Bestärkung der Rechtstreuen in ihrer Rechtstreue durch die Strafbewehrung von Rechtsbrüchen. Gesetzlichen Ausdruck fand dies v. a. in der Aufgabenbeschreibung des Strafvollzuges in § 2 StVollzG von 1976: „*Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.*“ Der weiter gehende Versuch mit dem 2. StrRG 1973 in § 65 a. F. StGB für kritische Tätergruppen aus dem Bereich der schweren und gefährlichen Kriminalität anstelle der Haft die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vorzusehen (dazu LK-Hanack, 10. Aufl. [Stand: 9/1978], § 65), wurde aus Geldgründen immer weiter verschoben; schließlich wurde vor ihrem geplanten Inkrafttreten am 1.1.1985 die Vorschrift wieder gestrichen.

Nachdem sich jedoch die gewünschte Resozialisierungswirkung ebenfalls nicht nachweisen ließ, traten in den 1990er Jahren gerade mit Blick auf ein freiheitsfunktionales Strafrecht wieder absolute Strafbegründungen in den Blickpunkt (jüngst Walter, ZIS 2011, 636 ff. und in ZEIT, v. 15.12.2011: Vergeltung sei als Grundbedürfnis der Gesellschaft auch ein legitimer Strafzweck). Im Lichte der Rechtsphilosophie von Kant etwa galt ein funktionales Strafrecht als Recht, das die Freiheit des Einzelnen missachtet, weil es ihm zu seinem Glücke zu zwingen versucht. Die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenze an der Freiheit der anderen; wird diese Grenze in bewusster Überdehnung des eigenen Freiheitsraums zum Nachteil des Freiheitsraums eines anderen überschritten, hat der Staat zur Sicherung größtmöglicher Freiheit für jeden die Aufgabe, den Rechtsbrecher wegen seines angemessenen Übergriffs zu sanktionieren. Hegel verglich ein funktionales Strafrecht gegenüber dem Täter damit, dass man einen Hund mit dem Stock zu dem gewünschten (= „rechtstreuen“) Verhalten zwingt (Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Zusatz zu § 99).

II. Rechtsgutkonzept

Dass das Strafrecht dem Schutz von Rechtsgütern in Form von durch den Strafnormen vorgelagerten Primärnormen rechtlich geschützten Zuständen dient, ist keine neue Erkenntnis. Solange man allerdings das der jeweiligen Strafdrohung zugrunde liegende Rechtsgut letztlich nur feststellte, konnte das Rechtsgutkonzept keine strafrechtslegitimierende, weil strafrechtsbegrenzende Wirkung entfalten. Vielmehr war nur positiv festzustellen, welches Gut der Gesetzgeber mit einem Tatbestand strafrechtlich zu schützen suchte; diese Erkenntnis hatte dann vor allem für die Auslegung eines bestehenden Strafgesetzes große Bedeutung, aber auch etwa für die Güterab-

wägung bei § 34, die Möglichkeit einer Einwilligung (nur bei Individualrechtsgütern) oder Täger Reue vor endgültiger Rechtsgutsverletzung. Solche Rechtsgüter konnten dann aber auch bloße Moralwerte oder bestimmte Weltanschauungen sein; wenn der Gesetzgeber meinte, bestimmte Sexualpraktiken ablehnenswert zu finden, war er danach nicht gehindert, gegen diese eine Strafnorm zu richten.

Demgegenüber wurde seit den 1960er Jahren ein Rechtsgutskonzept entwickelt, das gerade auch der Legitimation von Strafnormen Grenzen setzen sollte: Als unzulässig galt und gilt insbesondere die Pönalisierung bloßer Moralwidrigkeiten oder Gesinnungen; besonders weit ging die freiheitsfunktionale Rechtsgutstheorie, aufgrund derer ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut einen Letztbezug zum Menschen und dessen Freiheitsraum aufweisen muss. So gesehen lässt sich sogar eine Strafnorm wie § 216 StGB nur schwer legitimieren. Inzwischen ist die Legitimationswirkung des Rechtsgutkonzepts wieder in Frage gestellt; so wird etwa teilweise für das Umweltstrafrecht vertreten, dass der Gesetzgeber Strafnormen zum Schutz der Umwelt auch dann erlassen darf, wenn diesen kein konkretes Rechtsgut zugrunde liegt.

III. Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit

Das Strafrecht gilt heute vielfach als „ultima ratio des Rechtsgüterschutzes“. Dahinter steht der Gedanke, dass angesichts der Schärfe der Strafe als Sanktion sowie wegen der damit verbundenen sozialethischen (nicht nur individuellen) Missbilligung des bestraften Verhaltens nicht jeder Rechtsbruch bei Strafe verboten sein soll. Daher wurde Ende der 1960er Jahre etwa das bloße Verwaltungsunrecht weitgehend in das Ordnungswidrigkeitenrecht überführt.

Strafwürdig ist ein Verhalten im Regelfall nur, wenn es eine erhebliche Rechtsgutsverletzung oder wenigstens Rechtsgutsgefährdung darstellt. Je nach Wert und Gefährdung des Rechtsgutes ist aber nicht jeder Eingriff strafwürdig; dem Strafrecht kommt nur „fragmentarischer Charakter“, d. h. etwa dass nicht jeder Eingriff in das Eigentum und Vermögen strafwürdig ist, sondern regelmäßig nur vorsätzliche.

Strafbedürftig ist eine Rechtsgutsverletzung oder -gefährdung darüber hinaus nur, wenn es keine mildernden Mittel zum Schutz dieses Rechtsgutes gibt.

IV. Entwicklungslinien des Strafrechts im 20. Jahrhundert

In den letzten Jahren setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass die Kriminalpolitik und damit das Strafrecht im 20. Jahrhundert trotz aller politischen Systembrüche in (West-) Deutschland wie auch in zahlreichen anderen Ländern Europas durch relativ ähnliche Entwicklungslinien gekennzeichnet ist. Einzelne Linien wurden etwa in der NS-Zeit zugespitzt und dadurch radikaliert und pervertiert (vgl. dazu Vogel, ZStW 115 [2003], 638 ff.), doch bleiben durchaus gewisse Kontinuitäten bzw. Dynamiken bei der Weiterentwicklung des Strafrechts. Zumeist werden folgende Entwicklungslinien benannt:

- **Expansion:** Das Strafrecht erfasst immer mehr Bereiche (zuerst im Kriegsstrafrecht während des 1. Weltkrieges), so dass eine Beschränkung auf wenige klassische und klar umgrenzte Straftatbestände zusehends verloren geht.
- **Materialisierung:** Das klassisch formal strukturierte Strafrecht wird mit Blick auf Strafgerechtigkeit modifiziert: Zwar hält das heutige Strafrecht am Analogieverbot contra reum fest, doch werden Rechtfertigungsgründe wie etwa der übergesetzliche Notstand und der ausnahmsweise entschuldigende Verbotsirrtum praeter legem kreiert; die Auslegung einzelner Tatbestandsbegriffe wird so weit ausgedehnt, dass sich das Ergebnis einer Analogie annähert (z. B. psychischer Gewaltbegriff in § 240 StGB), unter Wertungsgesichtspunkten wird in der Rspr. die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme vorgenommen; Straflosigkeit in dubio pro reo wird durch Rechtsfiguren wie Wahlfeststellung vermieden.
- **Ethisierung:** Das Strafrecht greift wieder auf moralische Begriffe zurück (z. B. gute Sitten, Verwerflichkeit) und knüpft an Pflichtverletzungen an (z. B. § 323c StGB)
- **Subjektivierung:** Nicht allein die schädliche Tat i. S. einer Rechtsgutsverletzung, sondern bereits deren bloßes Vorhaben wird bei Strafe verboten (z. B. Ausweitung der Versuchsstrafbarkeit, Gefährdungsdelikte); hier besteht die Gefahr eines bloßen Gesinnungsstrafrechts
- **Soziale Funktionalisierung:** Das Strafrecht wird zur Steuerung sozialer Prozesse instrumentalisiert. Anknüpfungspunkt ist nicht bloß die Rechtsverletzung, sondern vor allem die Sozialschädlichkeit des Verhaltens; Folge ist eine jedenfalls partielle Abkehr vom Vergeltungsstrafrecht und eine Hinwendung zum Zweckstrafrecht

Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik

Lit.: Roxin, AT I, 4. Aufl. 2006, § 7; Hassemer/Neumann, in: NK-StGB, Vor § 1; Hefendehl/v. Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003; Walter, Vergeltung als Strafzweck, ZIS 2011, 636 ff.; Hörnle, Straftheorien, 2011.

I. Abgrenzung der Kriminalpolitik zu Strafrechtsdogmatik, Kriminologie und allgemeiner Politik

Strafrechtsdogmatik befasst sich mit der Auslegung, Systematisierung und Fortbildung des geltenden Strafrechts, **Kriminalpolitik** mit dem Recht, wie es sein soll. (*Roxin AT I § 7 Rn. 1*)

Nach *Hassemer*, Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, 1974, S. 23 ff. könnten unterscheiden werden: Formal: **Kriminalpolitik als Aufgabe des Gesetzgebers, Strafrechtsdogmatik als Aufgabe der Rechtsprechung** (doch trifft dies schon formal nur begrenzt zu, denn einerseits überlässt der Gesetzgeber auch wesentliche Fragen etwa des AT teilweise bewusst der Rspr. und Wissenschaft, die sich andererseits bei der Auslegung und Anwendung von Strafgesetzen teilweise auch kriminalpolitischer Argumente bedienen); Inhaltlich: **Kriminalpolitik** als Zwecksetzung, **Strafrechtsdogmatik** als Zweckverwirklichung; **Kriminalpolitik** als Grenzziehung, **Strafrechtsdogmatik** als Auffüllung dieser Grenzen, doch überzeuge beides letztlich nicht.

Kriminologie befasst sich mit der erfahrungswissenschaftlichen Feststellung des So-Seins von Kriminalität und deren sozialer Kontrolle, **Kriminalpolitik** mit dem Sein-Sollen der künftigen sozialen Kontrolle der Kriminalität. (vgl. *Kunz*, Kriminologie, 1994, S. 259): **Kriminologie** ist wertfrei, **Kriminalpolitik** nicht.

Kriminalpolitik betrifft als Teil der **Politik** den kriminalrechtlich verankerten Schutz der Gesellschaft und des einzelnen Bürgers. Ihr Schwerpunkt liegt auf der Reform des Strafrechts, des Strafverfahrens und der strafrechtlichen Sanktionen. (*Kaiser*, in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 280). (Wissenschaftliche) **Kriminalpolitik** lässt sich danach definieren als Gewinnung und Realisierung der Ordnungsvorstellungen im Bereich der Strafrechtspflege. (*Zipf*)

Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik sind selbstständige, jeweils mit eigenen Fragestellungen und eigenen Methoden ausgestaltete Wissenschaften, die in einer funktionalen Einheit zusammenwirken, um ein optimales Konzept zu erstellen und zu verwirklichen. (*Zipf*)

II. Strafzwecke

Obwohl bereits Feuerbach (als „Vater“ des BayStGB von 1813 der Schöpfer des ersten modernen Strafgesetzes in Deutschland) Anfang des 19. Jahrhunderts aufgrund seiner Theorie des „psychologischen Zwangs“ dem Strafrecht einen funktionalen Charakter zusprach und der Gedanke der Sicherung und Besserung als Ziel eines Strafverfahrens dann von v. Liszt Ende des 19. Jahrhunderts aufgegriffen wurde, war doch das praktizierte Strafrecht bis in die 1950er Jahre hinein vor allem vom Vergeltungsgedanken bestimmt. Lediglich mit der Etablierung einer 2. Spur der Maßnahmen der Besserung und Sicherung (heute §§ 61 ff. StGB) sowie der Einführung eines eigenen Jugendstrafrechts mit dem Erziehungsgedanken im Mittelpunkt wurde in den 1920er Jahren neben der vergeltenden Strafe ein präventiv orientiertes Instrumentarium geschaffen.

Als eine Errungenschaft der Strafrechtsreformbewegung der 1960/70er Jahre gilt die Funktionalisierung des Strafrechts als solchen; die Strafe sollte nicht mehr nur der Vergeltung für begangenes Unrecht dienen, sondern vor allem der Verhinderung zukünftiger Straftatbegehung durch Individual- und Generalprävention. Dabei trat die negative Individual- und Generalprävention in Form einer Abschreckung des konkreten Täters bzw. aller möglicherweise tatgeneigter Gesellschaftsmitglieder in den Hintergrund, einerseits weil der Nachweis einer Straftatreduktion durch schwere Strafen empirisch nicht zu führen war, andererseits weil man in den 1960/70er Jahren vor allem positiv darauf hinwirken wollte, dass ein Straftäter nicht rückfällig wird. In den Mittelpunkt trat die Resozialisierung des Straftäters als Ziel des Strafverfahrens wie des Strafvollzugs. Es blieb als wenig evaluiierbarer Strafzweck die positive Generalprävention in Form einer Bestärkung der Rechtstreuen in ihrer Rechtstreue durch die Strafbewehrung von Rechtsbrüchen. Gesetzlichen Ausdruck fand dies v. a. in der Aufgabenbeschreibung des Strafvollzuges in § 2 StVollzG von 1976: „*Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.*“ Der weiter gehende Versuch mit dem 2. StrRG 1973 in § 65 a. F. StGB für kritische Tätergruppen aus dem Bereich der schweren und gefährlichen Kriminalität anstelle der Haft die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vorzusehen (dazu LK-Hanack, 10. Aufl. [Stand: 9/1978], § 65), wurde aus Geldgründen immer weiter verschoben; schließlich wurde vor ihrem geplanten Inkrafttreten am 1.1.1985 die Vorschrift wieder gestrichen.

Nachdem sich jedoch die gewünschte Resozialisierungswirkung ebenfalls nicht nachweisen ließ, traten in den 1990er Jahren gerade mit Blick auf ein freiheitsfunktionales Strafrecht wieder absolute Strafbegründungen in den Blickpunkt (jüngst Walter, ZIS 2011, 636 ff.: Vergeltung sei als Grundbedürfnis der Gesellschaft auch ein legitimer Strafzweck). Im Lichte der Rechtsphilosophie von Kant etwa galt ein funktionales Strafrecht als Recht, das die Freiheit des Einzelnen missachtet, weil es ihm zu seinem Glücke zu zwingen versucht. Die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenze an der Freiheit der anderen; wird diese Grenze in bewusster Überdehnung des eigenen Freiheitsraums zum Nachteil des Freiheitsraums eines anderen überschritten, hat der Staat zur Sicherung größtmöglicher Freiheit für jeden die Aufgabe, den Rechtsbrecher wegen seines angemessenen Übergriffs zu sanktionieren. Hegel verglich ein funktionales Strafrecht gegenüber dem Täter damit, dass man einen Hund mit dem Stock zu dem gewünschten (= „rechtstreuen“) Verhalten zwingt (Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Zusatz zu § 99); für ihn ist daher Strafe „die Negation der Negation“ (des Rechts durch den Straftäter).

III. Rechtsgutkonzept

Dass das Strafrecht dem Schutz von Rechtsgütern in Form von durch den Strafnormen vorgelagerten Primärnormen rechtlich geschützten Zuständen dient, ist keine neue Erkenntnis. Solange man allerdings das der jeweiligen Strafdrohung zugrunde liegende Rechtsgut letztlich nur feststellte, konnte das Rechtsgutkonzept keine strafrechtslegitimierende, weil strafrechtsbegrenzende Wirkung entfalten. Vielmehr war nur positiv festzustellen, welches Gut der Gesetzgeber mit einem Tatbestand strafrechtlich zu schützen suchte; diese Erkenntnis hatte dann vor allem für die Auslegung eines bestehenden Strafgesetzes große Bedeutung, aber auch etwa für die Güterabwägung bei § 34, die Möglichkeit einer Einwilligung (nur bei Individualrechtsgütern) oder Täger Reue vor endgültiger Rechtsgutsverletzung. Solche Rechtsgüter konnten dann aber auch bloße Moralwerte oder bestimmte Weltanschauungen sein; wenn der Gesetzgeber meinte, bestimmte Sexualpraktiken ablehnenswert zu finden, war er danach nicht gehindert, gegen diese eine Strafnorm zu richten.

Demgegenüber wurde seit den 1960er Jahren ein **kritisches Rechtsgutkonzept** entwickelt, das gerade auch der Legitimation von Strafnormen Grenzen setzen sollte: Als unzulässig galt und gilt insbesondere die Pönalisierung bloßer Moralwidrigkeiten oder Gessinnungen; besonders weit ging die freiheitsfunktionale Rechtsgutstheorie, aufgrund de-

rer ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut einen Letztbezug zum Menschen und dessen Freiheitsraum aufweisen muss. So gesehen lässt sich sogar eine Strafnorm wie § 216 StGB nur schwer legitimieren. Inzwischen ist die Legitimationswirkung des Rechtsgutskonzepts wieder in Frage gestellt; so wird etwa teilweise für das Umweltstrafrecht vertreten, dass der Gesetzgeber Strafnormen zum Schutz der Umwelt auch dann erlassen darf, wenn diesen kein konkretes Rechtsgut zugrunde liegt.

=>**Strafrecht gilt heute zumeist als „ultima ratio des Rechtsgüterschutzes“**

„Das Denken vom Rechtsgut her zielt auf eine rationale Kriminalpolitik: Der Strafgesetzgeber soll seine Entscheidungen an einem klaren und gerechten Kriterium prüfen, sie mit ihm rechtfertigen und sich aus ihm kritisieren lassen; was sich auf den Schutz eines Rechtsguts nicht berufen kann, gehört nicht in ein Strafgesetzbuch.“ (Hassemer/Neumann, in: NK, Vor § 1 Rn. 115)

Rechtsgüter sind:

- „Gegebenheiten oder Zwecksetzungen, die dem Einzelnen und seiner freien Entfaltung im Rahmen eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden sozialen Gesamtsystems oder dem Funktionieren dieses Systems selbst nützlich sind“ (Roxin, AT I, § 2 Rn. 9).
- „strafrechtlich schutzbedürftige menschliche Interessen“ (Hassemer/Neumann, aaO., Vor § 1 Rn. 144; ähnlich Maurach/Zipf, Strafrecht AT 1, § 19 Rn. 8)
- „für unsere verfassungsgemäße Gesellschaft und damit auch für die verfassungsgemäße Stellung und Freiheit des einzelnen Bürgers unverzichtbare und deshalb werhafte Funktionseinheiten“ (Rudolphi, in: SK, Vor § 1 Rn. 8; ähnlich Je-scheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 257 f.)
- „erwünschte soziale Zustände“ (Welzel, Dt. Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 4)
- „die Daseins- und Entfaltungsbedingungen des Menschen und die dafür notwendigen Funktionseinheiten“ (Frisch, in: Leipold, Umweltschutz und Recht in Deutschland und Japan, S. 361, 376; zust. Kühl, in: Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht in der EU, S. 301, 302)

Abzugrenzen sind Rechtsgüter von Handlungsobjekten: So ist die „fremde bewegliche Sache“ gem. § 242 StGB das gegen Diebstahl geschützte Handlungsobjekt, während das von § 242 StGB geschützte Rechtsgut abstrakt das Eigentum ist.

Funktionen eines kritischen Rechtsgutsbegriffs

Als Legitimationsgrundlage des Strafrechts hat ein Rechtsgutsbegriff positiv die mit den Mitteln des Strafrechts zu schützenden Güter auszuweisen; als Grenze legitimer Strafgesetzgebung kann er negativ nur benennen, welche Güter nicht mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen sein sollen. Ein positiver Rechtsgutsbegriff kann auf tatsächliche soziale Gegebenheiten oder auch auf verfassungsrechtliche Vorgaben aufbauen; allerdings wirken insbesondere die Grundrechte des Grundgesetzes vor allem strafbegrenzend, so dass ihnen eine positive Rechtsgutsbestimmung und daraus folgend eine Verpflichtung auf das Rechtsgutskonzept als Legitimationsgrundlage grundsätzlich nicht entnommen werden kann (Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 162 f.). Daher erscheint zur Bestimmung von dem Strafgesetzgeber positiv vorgegebenen Rechtsgütern nur eine Anknüpfung an die gesellschaftlichen Gegebenheiten geeignet, wenngleich natürlich nur in den Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen.

Die in der deutschen Strafrechtswissenschaft im Vordringen befindliche Ableitung eines negativen Rechtsgutsbegriffs aus der Verfassung, der als Rechtsgüter sowohl vom Recht vorgefundene Zustände als auch von diesem hervorgebrachte Normbefolgungspflichten erfasst (Roxin aaO.), zeigt einerseits die Bindung des deutschen Strafrechts an Grundrechte und Staatsaufgaben an und betont damit die strafrechtsbegrenzende Wirkung des Grundgesetzes (Roxin aaO. Rn. 13), gibt andererseits aber dem deutschen Strafgesetz-

geber einen weiten Spielraum zu entscheiden, welche Tätigkeiten bei Strafe verboten sein sollen, solange nicht in die grundrechtlich geschützte Freiheit jedes Bürgers mit den Mitteln des Strafrechts eingegriffen wird. Da allerdings dem Grundgesetz auch verfassungsrechtliche Schranken einer Strafbewehrung von Gütern nur in engen Grenzen entnommen werden können (MüKo-Joecks, Einl. Rn. 33. – So verneinte *BVerfGE* 7, 389, 434 ff., eine Verfassungswidrigkeit der Strafbarkeit homosexueller Handlungen unter Männern in § 175 StGB a.F.), dient diese negative Rechtsgutsbestimmung vor allem der Herausarbeitung kriminalpolitischer Richtlinien der Grundrechte (Lagodny aaO., S. 155).

IV. Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit

Das Strafrecht gilt heute vielfach als „ultima ratio des Rechtsgüterschutzes“. Dahinter steht der Gedanke, dass angesichts der Schärfe der Strafe als Sanktion sowie wegen der damit verbundenen sozialethischen (nicht nur individuellen) Missbilligung des bestraften Verhaltens nicht jeder Rechtsbruch bei Strafe verboten sein soll. Daher wurde Ende der 1960er Jahre das bloße Verwaltungsunrecht weitgehend in das Ordnungswidrigkeitenrecht überführt.

Strafwürdig ist ein Verhalten im Regelfall nur, wenn es eine erhebliche Rechtsgutsverletzung oder wenigstens Rechtsgutsgefährdung darstellt. Je nach Wert und Gefährdung des Rechtsgutes ist aber nicht jeder Eingriff strafwürdig; dem Strafrecht kommt nur „fragmentarischer Charakter“, d.h. etwa dass nicht jeder Eingriff in das Eigentum und Vermögen strafwürdig ist, sondern regelmäßig nur vorsätzliche. **Strafbedürftig** ist eine Rechtsgutsverletzung oder -gefährdung darüber hinaus nur, wenn es keine mildernden Mittel zum Schutz dieses Rechtsgutes gibt.

V. Entwicklungslinien des Strafrechts im 20. Jahrhundert

In den letzten Jahren setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass die Kriminalpolitik und damit das Strafrecht im 20. Jahrhundert trotz aller politischen Systembrüche in (West-) Deutschland wie auch in zahlreichen anderen Ländern Europas durch relativ ähnliche Entwicklungslinien gekennzeichnet ist. Einzelne Linien wurden etwa in der NS-Zeit zugespitzt und dadurch radikalisiert und pervertiert (vgl. dazu Vogel, ZStW 115 [2003], 638 ff.), doch bleiben durchaus gewisse Kontinuitäten bzw. Dynamiken bei der Weiterentwicklung des Strafrechts. Zumeist werden folgende Entwicklungslinien benannt:

- **Expansion:** Das Strafrecht erfasst immer mehr Bereiche (zuerst im Kriegsstrafrecht während des 1. Weltkrieges), so dass eine Beschränkung auf wenige klassische und klar umgrenzte Straftatbestände zusehends verloren geht.
- **Materialisierung:** Das klassisch formal strukturierte Strafrecht wird mit Blick auf Strafgerechtigkeit modifiziert: Zwar hält das heutige Strafrecht am Analogieverbot contra reum fest, doch werden Rechtfertigungsgründe wie etwa der übergesetzliche Notstand und der ausnahmsweise entschuldigende Verbotsirrtum praeter legem kreiert; die Auslegung einzelner Tatbestandsbegriffe wird so weit ausgedehnt, dass sich das Ergebnis einer Analogie annähert (z.B. psychischer Gewaltbegriff in § 240), unter Wertungsgesichtspunkten wird in der Rspr. die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme vorgenommen; Straflosigkeit in dubio pro reo wird durch Rechtsfiguren wie Wahlfeststellung vermieden.
- **Ethisierung:** Das Strafrecht greift wieder auf moralische Begriffe zurück (z.B. gute Sitten, Verwerflichkeit) und knüpft an Pflichtverletzungen an (z.B. § 323c)
- **Subjektivierung:** Nicht allein die schädliche Tat i.S. einer Rechtsgutsverletzung, sondern bereits deren bloßes Vorhaben wird bei Strafe verboten (z.B. Ausweitung der Versuchsstrafbarkeit, Gefährdungsdelikte); hier besteht die Gefahr eines bloßen Gesinnungsstrafrechts
- **Soziale Funktionalisierung:** Das Strafrecht wird zur Steuerung sozialer Prozesse instrumentalisiert. Anknüpfungspunkt ist nicht bloß die Rechtsverletzung, sondern vor allem die Sozialschädlichkeit des Verhaltens; Folge ist eine jedenfalls partielle Abkehr vom Vergeltungsstrafrecht und eine Hinwendung zum Zweckstrafrecht.

Die Akteure auf dem Gebiet der Kriminalpolitik und ihre Aufgaben

I. Formale Mitwirkung an der Strafrechtssetzung

1. Gesetzgebung

Kriminalpolitik ist als Teil der Rechtspolitik auf dem Gebiet des Strafrechts nicht nur Gegenstand von Bemühungen des Strafgesetzgebers, der die Strafnormen erlässt, aufhebt, ändert oder beibehält. Wie andere Teilgebiete der Politik auch, ist Kriminalpolitik von vielerlei politischen Einflussfaktoren abhängig.

Strafgesetze sind nicht durch den Bundesrat zustimmungsbedürftig, doch kann die Länderkammer Einspruch einlegen und – was häufig geschieht – den Vermittlungsausschuss anrufen. Vor allem wenn aktuelle Entwicklungen eine schnelle Reaktion des Strafgesetzgebers erfordern, wird daher häufig zwischen Bund und Ländern ein Kompromiss ausgehandelt. Dieser Gesetzgebungsprozess wird häufig durch Anhörungen von Sachverständigen aus Rechtspraxis und Wissenschaft im Rechtsausschuss begleitet. Auch geht die Initiative zu Strafgesetzen nicht selten von einzelnen Bundesländern aus.

2. Regierung und Verwaltung (Gouvernante und Exekutive)

Zwar ist die Strafgesetzgebung letztlich grundsätzlich Sache des Bundesgesetzgebers und damit vor allem des Bundestages, doch wird die Gesetzgebung im Regelfall im Bundesjustizministerium vorbereitet und auch von den Länderregierungen begleitet. Die Bedeutung der Exekutive steigt noch, wenn es um europäische oder internationale Vorgaben geht, deren inhaltliche Ausgestaltung zunächst den Regierungsvertretern obliegt; die nationalen Parlamente können dann vielfach nur noch über das Ergebnis abstimmen, doch hat das BVerfG im Lissabon-Urt. vom 30.6.2009 ihnen Mitwirkungsbefugnisse gegenüber EU-Rechtsakten garantiert.

Soweit der parlamentarische Gesetzgeber für eine Konkretisierung von Strafnormen Rechtsverordnungen vorsieht, wird die Exekutive sogar zum Strafgesetzgeber.

3. Rolle der Rechtsprechung bei der Strafrechtssetzung

Auch die Rspr. kann, indem sie Strafbarkeitslücken postuliert und sich angesichts der Gesetzeslage an einer befriedigenden Lösung gehindert sieht, zu einem Motor der Strafgesetzgebung werden (z. B. zu Absprachen im Strafprozess, § 257c StPO); auch kann sie dem BVerfG eine konkrete Normenkontrolle vorlegen. Mittelbaren Einfluss haben auch der EGMR und der EuGH (Diskriminierungsverbot). – Besonderes Gewicht kommt dem Bundesverfassungsgericht zu, das

- Strafgesetze für verfassungswidrig und nichtig erklären kann (selten, aber z. B. § 43a und § 143 I StGB; Gesetz über den Europäischen Haftbefehl)
- als milderndes Mittel eine Aufhebung zu einem späteren Zeitpunkt (so zu landesrechtlichen Regelungen einer nachträglichen Sicherungsverwahrung; danach § 66b StGB a.F.) anordnet
- nur eine bestimmte Auslegung für verfassungswidrig erklärt (so bei § 240 StGB den „vergeistigten Gewaltbegriff“ [BVerfGE 92, 1] und die Indikation von Verwerflichkeit bei Gewalt-Nötigung [BVerfGE 73, 206])

- ein bestimmtes Verständnis für ein strafrechtliches Institut äußern und damit faktisch eine bestimmte Auslegung in der Rspr. untermauern (so verneinte das BVerfG wie bereits der BGH entgegen der wohl hM in der Lit. für den Verfall gem. §§ 73 ff. StGB einen strafähnlichen Charakter)
- aus grundrechtlichen Schutzpflichten sogar eine Pflicht des Gesetzgebers zur Strafbewehrung (so im 1. Abtreibungs-Urteil 1975 zu § 218 StGB [BVerfGE 39, 1]) oder jedenfalls zu einer Gesetzgebung ableiten (so zum Strafvollzugsgesetz von 1976, mit dem die Figur des besonderen Gewaltverhältnisses im Strafvollzug zugunsten einer gesetzlichen Grundlage aufgegeben wurde; jüngst auch zum Jugendstrafvollzug, der aber nunmehr Ländersache ist).

II. Informelle Mitwirkung an der Strafrechtssetzung

Vorarbeit für eine Strafgesetzgebung im jeweils gewünschten Sinne und damit Kriminalpolitik machen aber auch andere Gruppen und Organisationen.

4. Parteien

So spielt häufig für ein konkretes kriminalpolitisches Vorhaben das Parteiprogramm der Mehrheitsfraktionen eine Rolle (so behandelte die Diss. des späteren schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Uwe Barschel, Zur Kriminalpolitik einer politischen Partei [1967], die Strafrechtspolitik der CDU in den 1960er Jahren ausgehend vom christlichen Menschenbild). Dem gemäß schaffte etwa die rot-grüne Bundesregierung kurz nach ihrem Machtantritt 1999 die Strafbarkeit der Bannkreisverletzung ab, weil diese in der Tradition einer auch außerparlamentarisch agierenden Organisation (Demos etc.) als unangemessenes Machtmittel zur Verhinderung unliebsamer Demonstrationen galt. Umgekehrt forderte die CDU/CSU die Wiedereinführung der 2001 abgeschafften Strafbarkeit eines bloßen Förderns der Prostitution (§ 180a I StGB a. F.); hierin äußerst sich der Wunsch, die Prostitution als Institution nicht länger als legales Betätigungsfeld rechtlich abzusichern und damit zu einer partiellen Rückkehr zu einem Sittlichkeitsstrafrecht. Die FDP und die Grünen konkurrieren um den Ruf einer Bürgerrechtspartei und forderten daher die Abschaffung des „Großen Lauschangriffs“ (§ 100c StPO; FDP) bzw. kämpften lange gegen eine Pönalisiierung von Graffiti (heute § 303 II StGB; Grüne). Rechtsstaatlich-liberales Gedankengut muss aber nicht unbedingt für einen Rückzug des Strafrechts streiten; das gilt etwa für den langjährigen Kampf um die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe (seit 1997 in § 177 StGB anerkannt) und um den noch heute nicht abschließend entschiedenen Streit, ob Eltern auch nach Änderung des § 1631 II BGB (danach sind „entwürdigende Maßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen ... unzulässig“) noch ein Züchtigungsrecht gegenüber ihren Kindern zu steht. – Immer wieder stellen einzelne Parteien den Kampf gegen Kriminalität ganz in den Mittelpunkt ihres politischen Programms; bestes Beispiel war die „Partei Rechtstaatliche Offensive“ des Hamburger Amtsrichters Schill (auch sog. „Schill-Partei“).

5. Lobbygruppen

Weiterhin kann Lobbyarbeit den Gesetzgeber zum Erlass oder zur Abschaffung einer Strafnorm veranlassen. So wurde die Einführung des § 299 III StGB (Strafbarkeit der Bestechung im ausländischen Wettbewerb) von Außenhandelsorganisationen jedenfalls insoweit bekämpft, als diese Handlung im fraglichen Staat straflos ist und die EU keine Strafbarkeit vorgibt, so dass etwa Konkurrenzunternehmen straflos Bestechungsgelder bezahlen dürften. Ähnlich warnte die deutsche Industrie mit Blick auf ausländische Konkurrenz vor einem zu scharfen Umweltstrafrecht

(§§ 324 ff. StGB). Einfluss ausüben können auch Opferschutzgruppen oder sonstige Nichtstaatliche Organisationen (NGO's). Später tobte ein Streit um die Wiedereinführung einer Strafnorm gegen Förderung der Prostitution (so bis 2001: § 180a StGB), wofür namentlich Alice Schwarzer vehement streitet, während andere Frauenrechtsvertreterinnen die rechtliche Anerkennung der Prostitution durch das ProstG weiterhin als wesentlichen Fortschritt feiern. Aktuell ist der vehe-mente Streit um die Rechtfertigbarkeit der Knabenbeschneidung zwischen einerseits religiösen Vereinigungen und andererseits sog. Kinderschutzvereinigungen zu nennen (vgl. § 1631d BGB).

6. Medien

Das Gerichtsverfahren ist öffentlich, so dass auch die Presse daraus berichten kann und soll; eine Fernsehübertragung ist dagegen unzulässig (§ 169 GVG); daran hat das BVerfG festgehal-ten. Diese Gesetzeslage ist allerdings heute weitgehend in den Hintergrund getreten (wenngleich mit dem NSU-Prozess wieder virulent geworden), weil die Medien bereits lange vor dem Strafprozess intensiv über einen Kriminalfall berichten (besonders plakativ im Fall „Kachelmann“) und diese Berichterstattung vielfach mit konkreten Forderungen verbinden, die dann in der breiten Öffentlichkeit, aber auch von Parteien und anderen Organisationen aufgegriffen werden. So kann die Kriminalberichterstattung zu einem Motor der Strafgesetzgebung werden (vgl. z. B. die Kam-pagne in verschiedenen Medien über und gegen die Freilassung von Sexualstraftätern ohne nachträgliche Sicherungsverwahrung aus ostdeutschen Gefängnissen, die zu einer kurzfristigen - inzwischen freilich wieder obsoleten – Änderung von § 66b StGB führte).

7. Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit nimmt zwar bestimmte Formen der Kriminalität und der Kriminalitätsberichterstattung interessiert zur Kenntnis; ohne Interessengruppen, die die öffentliche Meinung kanalisie-ren, dürfte daraus allerdings nur selten konkrete Kriminalpolitik resultieren, wenngleich der Um-gang mit Kriminalität durchaus ein wesentliches Wahlkampfthema sein kann und – wie v. a. bei der Schill-Partei in Hamburg – zumindest auf Länderebene die Parteienlandschaft durcheinander würfeln kann. Ein relativ neues Phänomen ist die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch via Internet verbreitete Privatäußerungen, die zwar wohl selten den Umgang mit Kriminalität durch öffentliche Stellen unmittelbar beeinflussen, aber andere Private „motivieren“ können.

Kriminalpolitik in Nachkriegsdeutschland und Strafrechtsreformen in den 1950er Jahren bis zum E 62

Literaturhinweise: Baumann, Die große Reform im Strafrecht, sowie Lenckner, 40 Jahre Strafrechtsentwicklung in der Bundesrepublik, in: K. W. Nörr (Hrsg.), 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland, 40 Jahre Rechtsentwicklung, 1990, S. 293 ff. und 325 ff.; Hassemer, Strafrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Simon (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, 1994, S. 259 ff.; Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 304 ff.; F.-C. Schroeder, Die Entnazifizierung des deutschen Strafrechts, in: Löhnig (Hrsg.), Zwischenzeit – Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre, 2011, S. 201 ff.; ders., Probleme der Dekontaminierung des deutschen Strafrechts nach 1945, in: FS Kühl, 2014, S. 101 ff.; Th. Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl. 2011, S. 218 ff. – Allgem. zur Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit R. Schröder, JuS 1993, 617 ff.

I. Strafrechtsentwicklung in der Besetzungszeit

Die Alliierten heben einige typisch nationalsozialistische Strafnormen auf und verfolgen die Hauptkriegsverbrecher aufgrund des Kontrollratsgesetzes in den sog. Nürnberger Prozessen. Ansonsten bleibt das deutsche Strafrecht bestehen. Die Justiz wurde in den Ländern wieder aufgebaut; in der britischen Zone wurde der OGH geschaffen (dazu Rüping, NStZ 2000, 355 ff.).

Die **Radbruch'sche Formel** (entwickelt 1946 von Gustav Radbruch [1878 – 1949], dem wohl bedeutendsten deutschen Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts, in einem Aufsatz in der Süddeutschen Juristenzeitung mit dem Titel „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ zur strafrechtlichen Bewältigung von NS-Unrecht vor deutschen Gerichten [SJZ 1946, 105, 107]) diente als Rechtfertigung einer Strafverfolgung auch für in der NS-Zeit formalgesetzlich gestattetes unerträgliches Unrecht (z. B. Judenverfolgung):

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat [sog. „Unerträglichkeitsformel“]. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit aus ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht nur „unrichtiges Gesetz“, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur [sog. „Verleugnungsformel“].“

Wie bereits zuvor ausgeführt, folgte daraus zunächst, dass ein Führer-Befehl nicht zur Rechtfertigung etwa der gem. §§ 211, 212 StGB tatbestandsmäßigen Tötung von Juden oder der sog. „Euthanasie“ geistig Behindeter herangezogen werden konnte; allerdings führte die Anerkennung eines im Einzelfall – bei Unvermeidbarkeit (heute § 17 StGB) – entschuldigenden Verbotsirrtums durch BGHSt 2, 194 praeter legem dazu, dass sich die Täter – sofern sie auf die Rechtsgültigkeit des Führer-Befehls vertraut haben (bzw. dies zumindest unwiderlegbar war) – auf einen solchen Verbotsirrtum berufen konnten und darüber entweder entschuldigt wurden oder jedenfalls die Strafe gemildert wurde.

II. Strafrechtsentwicklung von der Gründung des Bundesrepublik bis zum E 62

- Typisch **nationalsozialistische Begrifflichkeiten** waren zwar aus dem StGB gestrichen oder wurden uminterpretiert („gesundes Volksempfinden“ als „allgemeines Rechtsempfinden“, BGHSt 1, 84, 87); einzelne aufgehobene Rechtsfiguren wurden jedoch beibehalten (z. B. Wahlfeststellung), ebenso die Struktur einzelner in der NS-Zeit grundlegend neu gefasster Tatbestände (§§ 211 f., 240, 316a StGB – hierzu krit. Wolf, JuS 1996, 189 ff. und dagegen Spendel, JuS 1996, 871). Bei einigen Strafnormen aus der NS-Zeit wurde diskutiert, ob sie typisch nationalsozialistisches Unrecht seien, doch wurden die meisten als rechtsstaatlich unbedenklich beibehalten (z. B. § 323c). – Die Herkunft der §§ 211 f. aus der NS-Zeit wird im Zuge der aktuellen Reformarbeiten thematisiert.
- Aufgrund von Art. 102 GG wurde die **Todesstrafe gestrichen**; an der Differenzierung zwischen ehrenvollen und entehrenden sowie an kurzen Freiheitsstrafen wird aber zunächst festgehalten.
- Die **Durchsetzung des Schuldprinzips** (BGHSt 2, 194) führt zur Anerkennung eines u. U. straflosen Verbotsirrtums durch die Rspr. (erst später in § 17 kodifiziert) sowie zur Änderung von § 18 StGB; die schwere Folge muss seit 1953 mindestens fahrlässig verursacht sein
- Eine Folge der Anerkennung eines unvermeidbaren Verbotsirrtums durch BGHSt 2, 194 ist eine weitgehende **Freizeichnung von NS-Verbrechern**, deren Irrtum über die Gültigkeit von NS-Unrecht (nach der Radbruch'sche Formel z. T. kein rechtfertigendes Recht) vielfach zur Straflosigkeit führte; das und erlahmender Ermittlungseifer führten fast gänzlich zur Einstellung von NS-Prozessen, bis 1958 in der Folge des Ulmer Einsatzgruppen-Prozesses die Zentrale Ermittlungsstelle für NS-Verbrechen in Ludwigsburg gegründet wurde.
- In den 1950er Jahren kam es ansonsten zu einer **Renaissance christlich-konservativer Naturrechtsvorstellungen**, die im Strafrecht etwa eine Beibehaltung der Strafbarkeit von Kuppelei, Ehebruch, Homosexuellen Handlungen unter Männern etc. forderten; das Strafrecht sollte bewusst nicht nur die Freiheitsräume anderer (potentieller Opfer; darauf zielt heute „Nein meint Nein“!) sichern, sondern die Moralvorstellungen befördern und damit sittenbildend wirken.
- Die vor allem nach dem KPD-Verbot einsetzende **Kommunistenverfolgung** in Westdeutschland wurde durch ein relativ scharfes Staatsschutzstrafrecht flankiert. Besonders problematisch war, dass § 129 II Nr. 1 StGB erst in den 1960er Jahren aufgenommen wurde; zuvor konnte eine Partei nach ihrem Verbot durch das BVerfG (1953: SRP; 1956: KPD) als kriminelle Vereinigung eingestuft werden und die Mitgliedschaft darin auch für den Zeitraum vor dem Parteverbot strafbar sein.
- Der **Einfluss der Verfassung auf das Strafrecht** war ohnehin noch eher gering; so sah das BVerfG in der Strafbarkeit einfacher Homosexualität keinen ungerechtfertigten Eingriff in Art. 2 I GG der betroffenen Männer und in der Strafbarkeit „groben Unfugs“ keine zu unbestimmte Strafnorm. – Das BMJV arbeitet derzeit an einer Rehabilitierung der damals nach §§ 175, 175a StGB Verurteilten.
- **Große Strafrechtskommission** (1954 – 59) bereitete den Regierungsentwurf 1960 vor, nach kleineren Änderungen Entwurf (E) 62; dieser zielte vor allem auf eine dogmatische Grundlegung (Legaldefinitionen im AT), folgte im Übrigen jedoch dem christlich-konservativen Modell und differenzierte etwa noch zwischen Zuchthaus, Gefängnis und Strahaft. Vor allem das Sexualstrafrecht sollte noch die Sitten bilden und erfassste daher – wie zuvor – Straftaten wider die Sittlichkeit; weltweit neu war ein strafbewehrtes Verbot der künstlichen Befruchtung bei Nichtverheirateten. – Der E 62 wurde nicht Gesetz, doch wurden einzelne Aspekte später bei den Strafrechtsreformen berücksichtigt; §§ 221, 265 etwa in ihrer heutigen Form entsprechen dem E 62 und wurden erst 1998 mit dem 6. StRG umgestaltet.

Entwicklung des Strafrechts in der Bundesrepublik II: Ent- und Neukriminalisierung seit den 1970er Jahren

Strafrechtsreformen seit Ende der 1960er Jahre

Nachdem der E 62 aufgrund seiner tradierten Haltung v. a. von jüngeren Strafrechtslehrern überaus kritisch aufgenommen worden war, erarbeiteten diese in einem Arbeitskreis der Alternativprofessoren Alternativentwürfe (AE) zunächst zum AT (1966) und dann zu Teilen des BT; beide Entwürfe wurden danach im Sonderausschuss „Strafrecht“ behandelt. Daraufhin ergingen 1969 die ersten beiden Strafrechtsreformgesetze, denen bis 1974 drei weitere – allerdings nicht mehr so umfangreiche – Folgen sollten (dazu ausf. Scheffler, in: Vormbaum/Welp [Hrsg.], Das Strafgesetzbuch, Supplementband I, 2004, S. 174 ff.); das 6. StrRG erging dann erst 1998, sollte aber einige gesetzestechnische Lösungen aufgreifen, die bereits im E 62 vorgesehen waren.

1. Das 1. StrRG (25.6.1969): u. a. Abschaffung von Zuchthaus; Eindämmung kurzzeitiger Freiheitsstrafen; Abschaffung von BT-Tatbeständen wie Zweikampf, Ehebruch, Erschleichen des außerehelichen Beischlafs, Unzucht mit Tieren, einfache Homosexualität unter Männern; Abtreibung wird zu einem Vergehen heruntergestuft; in § 243 werden Qualifikationsmerkmale durch Regelbeispiele ersetzt.

2. Das 2. StrRG (4.7.1969): Zum 1.10.1973 (später verschoben auf den 1.1.1975) wurde der AT neu gefasst, doch wurde dabei dogmatisch nicht viel neues gebracht (Ausnahmen: §§ 13, 17, 34, 35 StGB n. F.); Herzstück war die Umgestaltung des Rechtsfolgensystems (§§ 38 ff.): Mindestfreiheitsstrafe 1 Monat (§ 38 II) und Tagessatzsystem (§§ 40 ff.); dazuhin als „Kernstück“ der Strafrechtsreform die „Sozialtherapeutische Anstalt“ (§ 65 a. F.), die aber nie wirksam werden sollte.

3. Das 3. StrRG (20.5.1970): Änderungen des „Demonstrationsstrafrechts“.

4. Das 4. StrRG (23.11.1973): Reform des Sexualstrafrechts von Delikten wider die Unzucht in Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

5. Das 5. StrRG (18.6.1974): Reform der §§ 218 ff. (Fristenlösung, durch BVerfGE 39, 1 für verfassungswidrig erklärt).

6. Das 6. StrRG (26.1.1998): Nachdem die grundlegende Strafrechtsreform nach 1976 nicht mehr verfolgt wurde und so ein Torso bleiben sollte, erfolgte 1998 die zahlenmäßig umfassendste Reform des BT seit 1871 (dazu Dencker/Strensee/Nel-les/Stein, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz, 1998).

Das EGStGB (2.3.1974) brachte zum 1.1.1975 die Abschaffung der Übertretungen als eigener strafrechtlicher Deliktskategorie (zT als Vergehen, zT als OWi, zT abgeschafft).

Einzelne Teilgebiete

I. Sexualstrafrecht

Der seit Anfang der 1970er Jahre einsetzende Trend zu einer Entkriminalisierung aufgrund einer Betonung des Rechtsguts der §§ 174 ff. (dazu aktuelle Diskussion „No means No“): Sexuelle Selbstbestimmung, nicht mehr Sittenordnung, wird partiell fortgesetzt und findet in der Änderung des § 180a im Zuge des Prostitutionsgesetzes von 2001 letzten Ausdruck. Strafbar ist seither nicht mehr das bloße Fördern der Prostitution als unerwünschter Institution, sondern nur das Ausbeuten von Prostituierten als Personen. Künftig soll die Ausnutzung der Zwangsprostitution für Freier strafbar werden.

Davor wurde 1994 auch der lange umstrittene § 175 StGB (Strafbarkeit homosexueller Handlungen zwischen einem über und einem unter 18-jährigen Mann) ersatzlos gestrichen; seither gelten die Schutzzaltersgrenzen der §§ 174 ff. StGB gleichermaßen für Jungen und Mädchen und unabhängig davon, ob es sich um einen hetero- oder homosexuellen Kontakt handelt. So heute § 182 StGB idF 1994.

Vgl. dem gegenüber noch § 182 aF **Verführung**:

- (1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.
- (3) Bei einem Täter, der zur Tatzeit noch nicht einundzwanzig ist, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Eine ähnliche Zielrichtung verfolgte auch der 1998 gestrichene § 236 StGB aF (Antragserfordernis und Heirat als Verfolgungshindernis § 238 StGB aF):

„Entführung mit Willen der Entführten. Wer eine unverheiratete Frau unter 18 Jahren mit ihrem Willen, jedoch ohne den Willen ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers entführt, um sie zu außerehelichen sexuellen Handlungen (§ 184c) zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Ebenso wurde die Beschränkung der Vergewaltigung auf außerehelichen Beischlaf gegen den Willen der Frau gestrichen, so dass § 177 II Nr. 1 StGB heute nicht nur die Vergewaltigung in der Ehe – so eine lange kriminalpolitische Forderung gerade auch der Frauenbewegung – erfasst, sondern gleichermaßen beischlafähnliche hetero- oder homosexuelle Handlungen. Während die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen als Täter und Opfer damit aufgegeben wurde (bis 1997 konnte Täter einer Vergewaltigung nur ein Mann, Opfer nur eine Frau sein), kam es zugleich zu einer erheblichen Ausweitung der Strafbarkeit. Um unterhalb der Schwelle des § 177 StGB Nötigungen mit sexueller Zielsetzung schärfer bestrafen zu können, wurde § 240 IV Nr. 1 StGB eingefügt (z. B. Drohung mit Entlassung). Offensichtlich dem Zeitgeist geschuldet ist das erst kürzlich eingefügte Tatbestand der Zwangsheirat des § 237 StGB.

Seit 2005 nicht mehr den Sexual- (§§ 180b, 181 aF), sondern den Freiheitsdelikten zugeordnet sind die durch zahlreiche internationale und europäische Vorgaben beeinflussten Strafvorschriften gegen Menschenhandel (§§ 232 – 233b StGB).

II. Politisches Strafrecht und Versammlungsstrafrecht

- Kampf um die „richtige“ Auslegung von § 240 StGB bei gewaltfreien Demonstrationen (Anti-Atom- und Friedensbewegung); Ende der 1980er Jahre wurde das Demonstrationsstrafrecht verschärft (Strafbarkeit sog. Passiver Bewaffnung und Vermummung); 1999 erfolgte die Aufhebung der Strafbarkeit der Bannkreisverletzung (§ 106 StGB aF).
- Während in den 1950er Jahren noch der Kampf gegen den Kommunismus vorherrschte (z. B. § 130 StGB a. F. Aufstachelung zum Klassenkampf), sieht sich Gesetzgeber seit Ende der 1960er Jahre – nach den ersten Auschwitzprozessen in Frankfurt/M. – zu einer verstärkten Bekämpfung neonazistischer Propaganda veranlasst (z. B. §§ 130 III, IV, 194 I 2 StGB)

III. Abtreibungsstrafrecht

1. Geschichte

Die strafrechtliche Behandlung von Schwangerschaftsabbrüchen ist das Strafrechtspolitikum schlechthin. Das zeigt der bereits weit in die Rechtsgeschichte zurückreichende Streit und die breite und heftige Diskussion über eine Neufassung der §§ 218 ff. StGB seit den 1960er Jahren; auch wenn zu diesem Zeitpunkt eine gewisse Liberalisierung des zuvor strikt gelgenden Abtreibungsverbots von vielen angestrebt wurde, blieb der Weg dahin offen. Selbst im AE der „Alternativ-Professoren“ favorisierte nur eine Mehrheit eine Fristenlösung, die Minderheit dagegen eine Indikationslösung (zur Vorgeschiede BVerfGE 39, 1, 3). Die 1974 mit dem 5. StrRG eingeführte Fristenlösung wurde 1975 für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 39, 1), 1976 daraufhin eine Indikationenlösung verabschiedet. Da in der DDR eine Fristenlösung galt, die in der Bevölkerung wohl weitgehend akzeptiert war und aufgrund relativ guter Bedingungen für Kinder auch nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche geführt hatte, sah der Einigungsvertrag zunächst eine Fortgeltung der geteilten Rechtslage vor. 1992 wurde erneut eine gesamtdeutsche Fristenlösung verabschiedet, die aber 1993 abermals für verfassungswidrig erklärt wurde (BVerfGE 88, 203). Beide Entscheidun-

gen waren innerhalb des BVerfG umstritten; das zeigen die Sondervoten (BVerfGE 39, 1, 68 ff.; 88, 203, 338 ff.). 1994 wurde dann die heute geltende Fassung der §§ 218 ff. StGB verabschiedet und die Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch als besonders schwerer Fall in § 240 IV Nr. 2 StGB aufgenommen.

2. Rechtsgüterschutz und Freiheitseinschränkung

Der Hauptgrund für den Grundsatzstreit dürfte darin zu sehen sein, dass zwar der Schutz des ungeborenen Lebens als Rechtsgut unbestritten ist, anders als bei anderen Rechtsgütern aber sein Erhalt mit der Austragung der Schwangerschaft durch die Schwangere nicht nur ein Unterlassen eines Eingriffs erfordert (Nichtabtötung der Lebensfrucht), sondern darüber hinaus ein längerfristiges positives Tun (das weitere Austragen der Schwangerschaft und die Geburt) sowie zumindest im Regelfall danach die Pflicht zu Unterhalt und Erziehung des Kindes. Während sich normalerweise der von einer Strafnorm ausgehende Rechtsgüterschutz darin erschöpft, dass die (Handlungs-)Freiheit des Betroffenen nur insoweit eingeschränkt ist, als er die konkrete Verletzung des Rechtsguts (eines anderen) zu unterlassen hat, folgt aus einem strafbewehrten Abtreibungsverbot nicht nur diese Unterlassungspflicht, sondern eine Pflicht zu positivem Tun, die längerfristig die Handlungsfreiheit viel weitgehender einschränkt, als die bloße Pflicht eine konkrete Einzelhandlung nicht vorzunehmen.

3. Ungleichbehandlung von Frau und Mann

Weiterhin trifft die Pflicht zur Austragung der Schwangerschaft und zur Geburt notwendig einseitig nur die Frau, die spätere Erziehung des Kindes trifft sie aufgrund der gesellschaftlichen Bedingungen in Deutschland im Regelfall stärker als den Mann; die Freiheit der Frau ist mithin in besonderem Maße und über längere Dauer erheblich eingeschränkt. Dazu kommen noch die mit einer Entscheidung für ein Kind einhergehenden finanziellen Belastungen, die durch staatliche Leistungen nur teilweise aufgefangen werden können, sowie insbesondere ein während der Kindererziehung entgangener Verdienst. Diese letzteren Einschränkungen ließen sich allerdings auch auf andere Weise als durch einen Schwangerschaftsabbruch abwenden, etwa durch Freigabe des Kindes zur Adoption oder durch das Elterngeld. Den unterschiedlichen Blickwinkel von einer typischerweise (wenn auch nicht konkret) unmittelbar betroffenen Frau und einem Mann dokumentieren die Sondervoten zu BVerfGE 39, 1 (S. 68 ff.), worin die Richterin Rupp-v. Brünneck betont, „die Weigerung der Schwangeren, die Menschwerdung ihrer Leibesfrucht in ihrem Körper zuzulassen, [ist] nicht allein nach dem natürlichen Empfinden der Frau, sondern auch rechtlich etwas wesentlich anderes als die Vernichtung selbständig existenten Lebens“ (S. 80); dagegen neigt der Richter Simon „dazu, diesen weiteren Überlegungen zum Verhältnis der Schwangeren und ihrer Leibesfrucht rechtlich eine geringere Bedeutung beizumessen“ (S. 81).

4. Begrifflichkeiten

Ein Politikum ist bereits die Stellung der §§ 218 ff. StGB innerhalb der Tötungsdelikte (der AE wollte den Straftaten gegen das werdende Leben einen eigenen Abschnitt zuweisen) sowie die Bezeichnung. Während § 218 bis 1974 die „Abtreibung“ bzw. die „Abtötung der Leibesfrucht“ und damit den abtötenden Eingriff in das werdende Leben pönalisierte, ist seither – aus Sicht der Schwangeren – die Rede von einem „Abbruch der Schwangerschaft“ (euphemistisch wird im [DDR]-„Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ [1972] – nicht dagegen im Wortlaut der §§ 218 ff. – sogar von einer „Unterbrechung der Schwangerschaft“ gesprochen).

5. Spätabtreibungen vs. Diskriminierung Behinderter

Ein bleibendes Politikum ist die Straflosigkeit sog. Spätabtreibungen. Da man die embryopathische Indikation (Gefahr einer schweren Behinderung des Kindes) in § 218a II Nr. 1 a. F. mit der dafür geltenden 22-Wochen-Frist (§ 218a III a. F.) als diskriminierend für behinderte Menschen ansah, strich man diese und ersetzte sie durch den allgemein auf Gefahren für die Mutter abstellenden und deswegen zeitlich unbegrenzt möglichen Rechtfertigungsgrund des § 218a II n. F.; soweit eine drohende Behinderung des Kindes mithin die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustandes der Schwange-

ren begründet, ist ein Schwangerschaftsabbruch bis unmittelbar vor Einleitung der Geburt rechtmäßig. – 2009 wurde eine Reform beschlossen, wonach vor einer Spätabtreibung nach der 22. Schwangerschaftswoche eine starre Bedenkfrist von drei Tagen zwischen Diagnose und Abbruch liegen muss. Eine Spätabtreibung ist damit weiterhin bis zur Geburt möglich, aber man möchte der Schwangeren Zeit zum Überdenken dieser Handlung geben.

6. Weitere Reformfelder

Ende 2003 wurde im Bundesjustizministerium über die Einführung von Strafnormen für leichtfertigen Schwangerschaftsabbruch sowie pränatale Schädigung der Leibesfrucht mit der Folge einer postnatalen Behinderung diskutiert, doch kam es dazu bislang noch nicht zu Gesetzesentwürfen.

7. Strafbarkeit der Kindstötung

Bis 1998 privilegierte § 217 a. F. die „Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet“ (Strafrahmen 3 bis 15 Jahre) gegenüber der ansonsten gegebenen §§ 211, 212-Strafbarkeit. Im Rahmen der Bestrebungen um die Humanisierung des Strafrechts in der Aufklärung wurde die strafrechtliche Behandlung der Kindstötung zum „Schlüsseldelikt“. In dem für die extrem-subj. Theorie bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bekannten „Badewannen“-Fall RGSt 74, 84 wurde diese Theorie wohl aus rechtspolitischen Gründen kreiert, um die strafrechtlich privilegierte Mutter aufgrund ihres animus auctoris als Täterin, ihre das Kind entränkende nicht durch § 217 privilegierte Schwester nur als Gehilfin zu bestrafen. – Heute ist die strafrechtliche Privilegierung der Tötung nichtehelicher Kinder überholt; der denkbare strafmildernd zu berücksichtigende Affekt der Mutter unmittelbar nach der Geburt kann unabhängig von der Ehelichkeit des Kindes über § 213 Alt. 2 erfasst werden (so der Wille des Gesetzgebers bei Streichung von § 217 [vgl. Bt-Drs. 13/8587, S. 34]; die Rspr. hat sich aber gegen eine pauschale Anwendung von § 213 Alt. 2 auf Kindstötungen unmittelbar nach der Geburt ausgesprochen und eine Einzelfallprüfung verlangt).

8. Prozessuale Besonderheiten

Nachdem Ende der 1980er Jahre im Zuge eines Steuerstrafverfahrens gegen einen Memminger Frauenarzt auch Unterlagen über möglicherweise nach den damals geltenden §§ 218 ff. a. F. nicht gerechtfertigte Schwangerschaftsabbrüche gefunden wurden und daraufhin die StA gegen eine Vielzahl Memminger Frauen Strafverfahren einleitete, was von den Betroffenen und auch in der Öffentlichkeit häufig als moderne Form der „Hexenjagd“ angesehen wurde, hat der Gesetzgeber in § 108 II StPO für Strafverfahren wegen §§ 218 ff. eine Ausnahme von der grundsätzlichen Verwertbarkeit von Zufallsfunden bei Durchsuchungen statuiert.

IV. Wirtschafts-, Computer- und Umweltstrafrecht

Ein Hauptbereich für Neukriminalisierungen ist die Entwicklung der modernen Technik mit den davon ausgehenden Gefahren z. B. für die Umwelt und den Mensch (z. B. Atomstrafrecht), aber auch für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems mit den dafür notwendigen Institutionen (z. B. Kreditwesen, Versicherungen, Wettbewerb etc.). Angesichts der zunehmenden Bedeutung neuer Medien und Kommunikationsmittel wurde vor allem im 2. WiKG ein „Computerstrafrecht“ (z. B. §§ 202a, 263a StGB) eingeführt (zur Weiterentwicklung zu einem Internetstrafrecht vgl. nur *Heinrich, Humboldt-Forum Recht 11/2006*).

Diese Neukriminalisierungen setzen zumeist im Vorfeld einer konkreten Rechtsgutsverletzung an; strukturell bedient sich der Gesetzgeber dabei abstrakter, potenzieller oder konkreter Gefährdungsdelikte. Trotz der damit einhergehenden Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Stadium vor Eintritt eines tatbestandlichen Erfolges i. S. einer Rechtsgutsverletzung wird häufig auch eine Versuchsstrafbarkeit vorgeschaltet. Teilweise werden darüber hinaus auch bloße Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt (so z. B. seit 2004 in § 263a III, IV StGB). Aber auch klassische Vermögensdelikte wie der Betrug werden für bestimmte Begehensweisen über das Versuchsstadium hinaus vorverlagert, indem für neu geschaffene Verbrechensqualifikationen (z. B. § 263 V) § 30 Anwendung finden kann.

Damit verabschiedet sich der Gesetzgeber von dem klassisch-liberalen Strafrechtskonzept, wonach ein Straftatbestand grundsätzlich nur bei der Verletzung eines Rechtsguts eingreifen soll; überdies werden bislang allein individualschützende Normen (z. B. § 263 StGB: Vermögen) durch die Ergänzung eines überindividuellen Rechtsguts (z. B. Funktionsfähigkeit des Versicherungswesens bei § 265 StGB) in ihrer Wirkung ausgeweitet: Bereits die Beschädigung einer eigenen, versicherten Sache (weder nach § 303 noch nach § 263 strafbar) kann als vollendeter Versicherungsmissbrauch bestraft werden, obwohl vor einer Schadensmeldung bei der Versicherung noch nicht einmal ein versuchter (Versicherungs-)Betrug gegeben ist. Bis 1998 erfasste § 265 nur gegen Brand versicherte Gebäude und Schiffe; erst danach wurde er in der heutigen Form ausgeweitet.

V. Terrorismusstrafrecht

In Folge der terroristischen Anschläge der 1970er Jahre („RAF“) wurde das Strafrecht und Strafprozessrecht zur Terrorbekämpfung ausgebaut. So wurde 1976 § 129a StGB eingefügt und danach in den 1980er Jahren noch erweitert. 1986 wurde § 243 I Nr. 7 StGB eingeführt; 1989 folgte die Ausweitung von §§ 239a, 239b StGB um Konstellationen des sog. Zwei-Personen-Verhältnisses, um etwa die Entführung eines Politikers, um ihn zu einer öffentlichen Erklärung zu zwingen, strafrechtlich nicht nur über §§ 239, 240 StGB erfassen zu können. Tatsächlich zeigt sich allerdings, dass diese Ausweitung nicht der Bekämpfung des Terrorismus dient, sondern vielmehr zahlreiche „normale“ Erpressungen, Vergewaltigungen und sogar Nötigungen zu Nachtaten von §§ 239a, 239b degradiert.

Die 1989 eingeführte Kronzeugenregelung als befristetes Gesetz wurde einmal verlängert, dann aber 1999 von der rot-grünen Koalition bewusst auslaufen gelassen; 2009 wurde sie dann mit § 46b StGB wieder eingeführt.

Nach dem 11.9.2001 wurde § 129b StGB eingefügt und § 129a StGB verändert; beide Gesetzesreformen gehen auf Vorgaben der EU zurück. 2009 folgt die Aufnahme von §§ 89a, b, 91 StGB.

VI. Strafzumessung

Es galt lange Jahre als wesentliches Ziel einer liberalen Strafrechtsreform die Strafen zu humanisieren und grundsätzlich auch zu kürzen. Daher war etwa die absolute Strafdrohung für Mord ebenso in der Diskussion wie generell die lebenslange Freiheitsstrafe. Insoweit hat sich das StGB nicht geändert, doch wurde durch die Rspr. von BVerfG und BGH eine Abweichung von der Strafdrohung bei Mord praeter legem in verfassungskonformer Auslegung angenommen (sog. Rechtsfolgenlösung); eine lebenslange Freiheitsstrafe kann inzwischen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Gerade mit Blick auf die geschützten Rechtsgüter galt seit Jahrzehnten der Schutz der Körperintegrität gegenüber dem Eigentum als unzureichend. Bis zum 6. StrRG 1998 war etwa die versuchte Sachbeschädigung, nicht aber auch die versuchte Körperverletzung strafbar, und der Strafrahmen des § 223 I lag unter demjenigen des § 242 I. Die daher in den 1970er und 1980er Jahren wiederholt erhobene Forderung nach einer Absenkung der Strafdrohungen im Eigentumsbereich wurde allerdings 1998 vom Gesetzgeber nicht erhört; dafür wurde der Strafrahmen von § 223 I angehoben und in § 223 II (ebenso in § 239 II) eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt. Die dadurch erreichte Gleichbehandlung von Eigentums- und Körperverletzungen wurde also nicht durch eine partielle Rücknahme des Strafrechts, sondern umgekehrt durch dessen Ausweitung und Verschärfung erreicht. – Die 1992 eingeführte Vermögensstrafe (§ 43a StGB) wurde allerdings 2002 vom BVerfG für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Strukturell erweiterte die Regelbeispieltechnik (z. B. § 243 II StGB, seither vor allem in den 1990er Jahren immens ausgeweitet) den Strafrahmen und ermöglicht dem Richter einen sehr großen Spielraum, ohne ihn – wie bei Qualifikationen – an bestimmte tatbestandliche Voraussetzungen zu binden. Die ohnehin schon recht breiten Strafrahmen in Deutschland wurden dadurch noch erweitert, zumal etwa – anders als z. T. im Ausland – die Strafmilderungsmöglichkeiten häufig nicht sehr präzise gefasst sind („kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden“ statt z. B. „wird um die Hälfte gemildert“).

1994 wurde die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs in § 46a StGB verankert.

Seit längerem befinden sich neue Sanktionen in der Diskussion wie z. B. Fahrverbot als Hauptstrafe (nicht nur – wie in § 44 StGB – als Nebenstrafe), elektronische Fußfessel, Hausarrest und gemeinnützige Arbeit („Schwitzen statt Sitzen“), doch haben sich solche Konzepte noch nicht durchgesetzt.

VII. Maßregeln

Gerade die Maßregeln der Besserung und Sicherung waren ein wichtiger Hebel der Strafrechtsliberalisierung unter dem Stichwort „Resozialisierung“. Nachdem trotz einiger Resozialisierungsbemühungen die Rückfallquote unverändert hoch ist, hat sich die Euphorie in Bezug auf eine Besserung des Täters gelegt; in den Vordergrund tritt angesichts zunehmender Angst vor Kriminalität die politische Zielrichtung (vermeintlich) gefährliche Straftäter wegzu sperren. Dem diente die Ausweitung der Sicherungsverwahrung in den 1990er Jahren (z. B. Verzicht auf Vorverurteilung in § 66 III 2) sowie die Einführung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in § 66a StGB (2002) sowie der nachträglichen Sicherungsverwahrung in § 66b StGB (2004). Damit löste sich diese Maßregel zunehmend von einer Negativprognose durch das über die Straftat erkennende Gericht hin zu einer nachträglichen Prognose aufgrund des Vollzugsverhaltens des Täters. Inzwischen kam es unter dem Eindruck der Rspr. des EGMR und des BVerfG (2011) wieder zu einer Einschränkung der Sicherungsverwahrung.

Seit 1992 wurden auch die Möglichkeiten einer Gewinnabschöpfung erheblich ausgebaut (§§ 73 ff. StGB), wenngleich diese immer noch nicht alle Gewinne einer Straftat erfasst (Grundsatz „crime doesn't pay“).

VIII. Die Entdeckung des Opfers

Seit den 1970er Jahren hat die kriminologische Forschung zunehmend das Opfer einer Straftat in den Blick genommen; der Blick allein auf den Täter und das auf dessen Rechte aufgebaute Strafverfahren wurde dadurch partiell relativiert. 1976 erging das Opferentschädigungsgesetz für die Opfer von Straftaten. Nachdem sich 1984 der 55. DJT mit dem Thema Opfer im Strafverfahren befasst hat, folgte 1986 das Opferschutzgesetz, 1998 das Zeugenschutzgesetz und 2004 das Opferrechtsreformgesetz, welchem schließlich 2009 das 2. Opferrechtsreformgesetz folgte (dazu *Bung, StV* 2009, 430 ff.). In Umsetzung der EU-Opferschutz-Richtlinie, partiell aber auch darüber hinausgehend hat das BMJV am 10.9.2014 einen Entwurf für ein 3. Opferrechtsreformgesetz veröffentlicht. Die auf den Täter oder die Gesellschaft abzielenden Strafzwecke sollen mit Blick auf das Opfer modifiziert werden (vgl. *Hörnle, JZ* 2006, 950 ff.).

Dahinter steht vielfach der Gedanke, dass in der politischen Landschaft grundsätzlich „Opferschutz vor Täterschutz“ geht, womit allerdings der Sinn des StGB als „magna charta des Verbrechers“ (so v. Liszt) ins Gegenteil verkehrt wird. Noch deutlicher als in Deutschland tritt dies etwa in England hervor, wenn das sog. Rape Shield-Konzept dem einer Vergewaltigung Angeklagten verbietet, die Einwilligung des Opfers in den Geschlechtsverkehr zu hinterfragen (vgl. *Salditt*, in Festschrift für Kohlmann, 2003, 667 ff.); für Irrtümer des Täters wird im Interesse des Opferschutzes in Deutschland de lege ferenda gelegentlich ein Fahrlässigkeitstatbestand für Sexualdelikte gefordert (so *Hörnle, ZStW* 112 [2000], 356 ff.).

Der NSU-Prozess zeigt derzeit anschaulich, welches Spannungsverhältnis entstehen kann, wenn die bereits geschaffenen Opferschutz-Instrumente in relativ weitem Umfang in Anspruch genommen werden.

Materielle (Ent-)Kriminalisierung von Bagatellkriminalität oder „prozessuale Lösung“ (§§ 153 ff. StPO)

I. Der Grundsatz „minima non curat praetor“

Die Behandlung massenhafter und bei der einzelnen Tat nur mit relativ geringen Schäden verbundener Kriminalität ist ein kriminalpolitisches Problem, das durch wirtschaftlich-technische Entwicklungen und die Strafrechtsreformen Anfang der 1970er Jahre an Schärfe gewonnen hat. Dass Lappalien grundsätzlich keine Strafhaftung begründen sollen, ist ein altbekannter Grundsatz („minima non curat praetor“). Demgemäß setzt etwa eine körperliche Misshandlung i. S. v. § 223 I voraus, dass durch die Tathandlung das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird; die Einschränkung des 2004 geschaffenen „Graffiti“-Straftatbestandes in §§ 303 II, 304 II, dass das Erscheinungsbild einer fremden Sache „nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert“ worden sein muss, wäre angesichts dieser zu § 223 I Alt. 1 unbestrittenen Beschränkung wohl überflüssig gewesen, macht aber jedenfalls deutlich, dass unerhebliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes – selbst wenn sie für den Eigentümer lästig sein mögen und den Täter zivilrechtlich zu Schadensersatz verpflichten – keine Strafbarkeit begründen können und sollen und wird daher gelegentlich sogar als Ausdruck eines verfassungskonform restriktiven Strafrechtsverständnisses gelobt („Strafrecht nur als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes“).

II. Deliktskategorien unterhalb von Verbrechen und Vergehen

Darüber hinaus unterschied das StGB bis 1974 zwischen drei Kategorien von Straftaten: neben den noch heute geläufigen Verbrechen und Vergehen als den schwerer wiegenden Straftaten gab es noch die sog. Übertretungen, von denen die meisten Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften betrafen, die heute Ordnungswidrigkeiten darstellen. Daneben gab es aber auch besonders milde Begehnungsformen klassischer Straftatbestände zum Schutz von Individualrechtsgütern wie etwa den Mundraub als Privilegierung eines Diebstahls. Da es hier nicht um die Strafbewehrung bloßen Verwaltungsungehorsams, sondern um eine, wenngleich minimale Individualrechtsgutsverletzung ging, passte die Umformung in Ordnungswidrigkeiten hier nicht.

III. Massenhafte Bagatellkriminalität heute

Massenhaft begangene Bagatellkriminalität ist heute etwa der Ladendiebstahl im Selbstbedienungsgeschäft, das Schwarzfahren sowie der Erwerb und Besitz weicher Drogen zum Eigenverbrauch. Während der Drogenkonsum erst seit den 1960er Jahren an Bedeutung gewonnen hat, hängt das massenhafte Stehlen in weitgehend unkontrollierten Räumen sowie das Schwarzfahren in Kontrolleurlosen Verkehrsmitteln des ÖPNV mit dem aus wirtschaftlichen Gründen erfolgten Verzicht auf Kontrollen zusammen („Gelegenheit macht Diebe“). Nicht als Bagatellkriminalität in diesem Sinne anzusehen sind massenhafte und nicht schwer bestrafte abstrakte Gefährdungsdelikte, die allerdings im Vorfeld eines schwereren Schadens zu dessen Vorbeugung bestehen (z. B. Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB).

Soweit es letztlich in der Hand eines Unternehmens liegt, durch Kontrollen etc. allein zu seinem Nachteil begangene relativ harmlose Straftaten zu verhindern und die Schäden grundsätzlich durch zivilrechtliche Ersatzansprüche vollumfänglich ausgeglichen werden können, mag man zweifeln, ob das Strafrecht – das hier die Individualrechtsgüter der Unternehmer schützt – wirklich „ultima ratio“ ist. Der Verzicht auf Bedienung und Kontrollen in Supermärkten und Verkehrsmitteln ist letztlich eine wirtschaftliche Entscheidung, wobei gewisse Schäden durch dadurch begünstigte Straftaten einkalkuliert und deshalb eingepreist werden; die zivilrechtlichen Ersatzansprüche werden darüber hinaus weitgehend pauschaliert und damit in ihrer Berechnung wie Durchsetzung vereinfacht. Gleichwohl hat der Gesetzgeber an einer Strafbarkeit von Ladendiebstahl und Schwarzfahren festgehalten. Auf materieller Ebene besteht lediglich das Korrektiv eines Strafantragserfordernisses beim Diebstahl geringwertiger Sachen bzw. Erschleichen geringwertiger Leistungen (§§ 247, 265a III).

IV. Entkriminalisierung als Lösung?

Seit den 1970er Jahren wird diskutiert, ob der Bagatelleigentums- und Vermögensdelinquenz durch Einschränkung der Straftatbestände (bei § 242) bzw. deren Streichung (§ 265a) beizukommen ist, doch hat sich die Forderung nach einer sog. materiellen Entkriminalisierung nicht durchgesetzt. Das als Einschränkung gedachte Antragserfordernis ist weitgehend wirkungslos, weil damit die Strafverfolgung in das Ermessen der Opfer (Unternehmen) gestellt wird, die eine drohende Strafverfolgung teilweise als Damoklesschwert zur Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche (miss)brauchen und deswegen etwa grundsätzlich jeden Ladendiebstahl zur Anzeige bringen, beim Schwarzfahren dagegen bei sofortiger Zahlung von 40 € „ein Auge zudrücken“ und selbst in Wiederholungsfall den zahlenden Schwarzfahrer nicht anzeigen.

1974 wurde vom Arbeitskreis der Alternativ-Professoren der „Alternativentwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl“ (AE-GLD, hrsg. von Arzt u. a., Tübingen 1974) vorgelegt, der auf ein nicht strafrechtliches Gesetz gegen Ladendiebstahl setzte, aber auf dem folgenden Deutschen Juristentag keine Mehrheit und beim Gesetzgeber kein Gehör fand. Gegen eine materielle Entkriminalisierung insbes. von Ladendiebstählen spricht, dass jedenfalls bei wertvollem Diebsgut und in Wiederholungsfällen auch der Einsatz einer Kriminalstrafe nicht ausgeschlossen werden sollte. Überdies mag zwar „Gelegenheit Diebe schaffen“, doch ist es andererseits die freiverantwortliche Entscheidung des Einzelnen, die durch den Verzicht auf Kontrollen vereinfachte Möglichkeit zu einem Diebstahl auszunutzen.

V. Prozessuale Lösung

Unbestritten war und ist allerdings, dass eine individuelle Strafverfolgung und Aburteilung nicht nur in vielen Fällen ein unter dem Gesichtspunkt des Strafrechts als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes jedenfalls problematisches „mit Kanonen auf Spatzen-Schießen“ darstellen würde, sondern dass dadurch auch die knappe Ressource Strafjustiz unnötig verstopft würde. Nach dem Legalitätsprinzip müsste die StA grundsätzlich jeden Fall durchermitteln (§ 152 II StPO – bei §§ 242, 265a StGB handelt es sich nicht um Privatklagedelikte gem. § 374 StPO) und bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts Anklage erheben (§ 170 I StPO); da regelmäßig das Amtsgericht zuständig wäre, könnte das Verfahren drei Instanzen durchlaufen! Das Antragserfordernis (§ 248a) wäre zwar ein Steuerungsinstrument; da es aber in den Händen des Opfers liegt, kann gegen dessen Willen die drohende Flut von Strafverfahren nicht kanalisiert werden. Überdies ist die Einstellungspraxis von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und teilweise auch Gegenstand eines politischen Programms (Konzept der „zero tolerance“, wonach z. B. jeder Ladendiebstahl angezeigt und ggf. auch angeklagt werden soll).

Daher wurde die Möglichkeit einer Einstellung aus Opportunitätsgründen durch die Einführung von § 153a StPO erheblich ausgeweitet; für Bagatellkriminalität gilt daher heute kaum noch das Legalitäts-, sondern weitgehend das Opportunitätsprinzip. Gegen § 153a StPO wird allerdings häufig der Vorwurf eines „Freikaufs von strafrechtlicher Verantwortung“ erhoben. Das gilt insbes., wenn besonders hohe Geldauflagen zur Voraussetzung einer Einstellung gemacht werden (v. a. im Parteispendenverfahren gegen Altbundeskanzler Kohl [Einstellung gegen 1 Mio. DM; dazu krit. Saliger, GA 2005, 155 ff.] und im Mannesmann-Prozess [Einstellung gegen insges. 30 Mio. EUR; dazu krit. Saliger/Sinner ZIS 2007, S. 476 ff.] sowie 2014 im Münchener Korruptions-Verfahren gegen Bernie Ecclestone: Einstellung gegen 100 Mio. Dollar!). Da einerseits in § 153a I 1 StPO als Voraussetzung einer Einstellung bei Erfüllung von Auflagen u. a. das *Beseitigen des öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung* und das *Nichtentgegenstehen der Schwere der Schuld des Beschuldigten* genannt sind, andererseits aber die Unschuldsvermutung des Art. 6 II EMRK v. a. StA und Gericht verbietet, irgendeine Schuld des Beschuldigten ohne rechtskräftigen Schuldspruch anzunehmen, gilt zwar bei einer Einstellung gem. § 153a StPO der Betroffene nicht als schuldig, doch folgt aus deren gesetzlicher Grundlage jedenfalls ein Spannungsverhältnis zur Unschuldsvermutung (dazu grundlegend Kühl, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, 1983).

Aktuelle Entwicklungen:

I. Sexualstrafrecht, u.a. „lex Edathy“

- 49. StrÄndG – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (v. 21.1.2015):

Völlig neu ist § 201a Abs. 3 StGB:

„(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat, 1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.“

- Erweiterung der §§ 233, 233a StGB (in Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels)

- Reform des Sexualstrafrechts

- Rehabilitation von Verurteilten wegen § 175 StGB

II. Korruptionsstrafrecht

- Neuregelung der Mandatsträgerbestechung (2014; § 108e StGB)
- Erweiterung der Amtsträgerbestechungsdelikte (§§ 331 ff. StGB) und von § 299 StGB (2015)
- Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB; seit 1.7.2016)

III. Sportstrafrecht

- Anti-Doping-Gesetz (2015; ADG)
- Sportbetrug (Vorschlag eines § 263b StGB)

IV. Weitere Reformüberlegungen

- Tötungsdelikte (§ 217 StGB – geschäftsmäßige Suizidbeihilfe – wurde bereits Ende 2015 eingefügt)

- StPO-Reform
- Reform von Verfall und Einziehung (§§ 73 ff. StGB)
- Umgang mit dem Schutz von Religionsgemeinschaften